

SATZUNG

A III d

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kernen im Remstal (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKs)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) und § 36 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat am 07. April 2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kernen im Remstal (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKs –) vom 16. Dezember 2004 beschlossen:

§ 1

Kostenfreie Leistungen

Kein Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kernen im Remstal im Gemeindegebiet

1. bei Schadenfeuer (Bränden);
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze / Unglücksfälle und dgl. verursacht werden;
3. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen; so weit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

(1) Kostenersatz wird jedoch erhoben für Leistungen der Feuerwehr

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (Betr.SichV) / Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten oder von anderen Gütern und Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und der Gefahrstoffverordnung entsprechend dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
4. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
5. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(2) Für andere als in Abs. 1 genannten Leistungen wird ein Kostenersatz erhoben

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 3

Auslagen

Auslagen von außergewöhnlicher Höhe sind mit den Kostensätzen dieser Satzung nicht abgegolten. Sie sind vom Kostenersatzpflichtigen gesondert zu ersetzen.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind verpflichtet:

1. In den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 36 des Feuerwehrgesetzes die dort genannten natürlichen und juristischen Personen, von denen die Gemeinde Kostenersatz verlangen kann;
2. bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten der Veranstalter;
3. bei Fehlalarmen vom Polizeipflichtigen nach §§ 6 und 7 des Polizeigesetzes

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Kostenersatz wird nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Kostenersatzpflichtigen zu einer nicht beabsichtigten unbilligen Härte führen würde.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids zur Zahlung fällig und sind an die Gemeinde zu entrichten.

§ 6

Kosten für Hilfeleistungen, sonstige Inanspruchnahme

(1) Die Kosten für Hilfeleistungen umfassen bei Ersätzen im Sinne von § 36 des Feuerwehrgesetzes

- Personalkosten (Ziff. 1)
- Fahrzeugkosten (Ziff. 2)
- Gerätekosten (Ziff. 3)
- Sonstige Kostenersatzes (Ziff. 4)

(2) Die Sätze betragen:

1. Personalkosten	22,-- €	
2. Fahrzeugkosten		
LF 8	50,-- €	(30,-- €)
LF 16/TS	90,-- €	(55,-- €)
TLF 16/25	85,-- €	(50,-- €)

RW 1	120,-- €	(75,-- €)
ELW	30,-- €	(20,-- €)
3. Gerätekosten		
Motorsäge	10,-- €	(6,-- €)
TS/8/8	20,-- €	(12,-- €)
Tauchpumpe	15,-- €	(10,-- €)
Naß-Trockensauger	12,-- €	(8,-- €)
Notstromaggregat	15,-- €	(10,-- €)
Plasma-Schneidgerät	20,-- €	(12,-- €)
Schmutzwasserpumpe	20,-- €	(12,-- €)
Gefahrstoffpumpe (Mineralölpumpe)	20,-- €	(12,-- €)
Gasmessgerät	20,-- €	(12,-- €)
Gasspürgerät (Prüfröhrchen) nach tatsächlichem Aufwand		
Greifzug	10,-- €	(6,-- €)
Feuerlöscher (Bereitstellung ohne Sicherheitswachdienst)	5,-- € / Tag	

4. Sonstige Kostenersätze

- 4.1 Zuschlag zu Ziff. 1 und 2 bei mutwilligem Feuerwehralarm 100,-- €
- 4.2 Der Kostenersatz bei Fehlalarm berechnet sich nach den Sätzen Ziff. 1 und 2 unter Anwendung von Abs. 3 und 4
- 4.3 Ersatz der Wiederbeschaffungskosten für beschädigte Ausrüstung, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver und andere Gegenstände, die beim Einsatz beschädigt wurden
- 4.4 Verwaltungskostenbeitrag je Feuerwehreinsatz 30,-- €

Bei Ziff. 4.1 und 4.2 wird kein Verwaltungskostenbeitrag angesetzt.

(3) Bei Berechnung der Sätze nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 werden angefangene Stunden zugrundegelegt, bei einem Einsatz von bis zu 30 Minuten. Dauer der in Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in Klammer aufgeführte Betrag, sofern Abs. 2 keine anderen Angaben enthält.

(4) Wird über die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, treten dessen Regelungen an die Stelle der Regelungen dieser Satzung.

§ 7

Maßnahmen zu Schadenverhütung

Für Maßnahmen zur Schadenverhütung (z.B. Feuer-sicherheitsdienst bei Versammlungen, Ausstellungen, öffentlichen Veranstaltungen) werden je eingesetztem Feuerwehrangehörigen und Stunde 15,-- € berechnet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvor-

schriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Kernen im Remstal geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.